



Gültig ab 29. Februar 2016

Satzung der Alzheimer- und Demenzkranken Gesellschaft Rüsselsheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Alzheimer- und Demenzkranken Gesellschaft Rüsselsheim“ und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim und ist für das Stadtgebiet Rüsselsheim und andere Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau zuständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

1. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung für alle an Alzheimer Krankheit oder anderen Demenzen erkrankten Menschen und deren Angehörigen. Er fördert, entwickelt und unterstützt Hilfen, die den betroffenen Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes würdiges Leben ermöglichen.
2. Der Verein will insbesondere:
 - Verständnis, Hilfsbereitschaft und Engagement für die Betroffenen und ihre Familien durch Öffentlichkeitsarbeit fördern,
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen fördern,
 - für die Betreuenden Entlastung schaffen und durch Aufklärung, emotionale Unterstützung, öffentliche Hilfen und Förderung des Aufbaus von Selbsthilfestrukturen (z. B. Angehörigen- und Betreuungsgruppen sowie familiennahe Angebote wie Helferkreise),
 - die Qualität und Koordination der verschiedenen Hilfsangebote im ambulanten, teilstationären, stationären und ergänzenden Bereichen fördern sowie die Zusammenarbeit mit den Ärzten verbessern (z. B. durch Organisation des Erfahrungsaustausches oder fachliche Veranstaltungen),
 - neue Angebote anregen sowie,
 - niedrigschwellige Betreuungsformen entwickeln und erproben,
 - die Zusammenarbeit von Angehörigen, Freiwilligen und Professionellen verbessern,
 - gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen, unterstützen und ergreifen,
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen.

Vorstand:

1. Vorsitzende Iona Janz
2. Vorsitzende Mathilde Schmitz

VR: 80669
Amtsgericht Darmstadt

Gläubiger-ID:
DE96ZZZ00000302627

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank
Zweigniederlassung d. Frankfurter Volksbank
Rhein-Main eG
IBAN: DE 55 5019 0000 4102 4117 01
BIC: FFVBDEFF

KSK Groß-Gerau
IBAN: DE58 5085 2553 0001 0263 43
BIC: HELADEF1GRG

Mitgliedschaften:

Deutsche Alzheimer
Gesellschaft e. V., Berlin,
Alzheimer Gesellschaft
Hessen e.V., Wiesbaden,
Netzwerk Demenz im
Kreis Groß-Gerau

3. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein Mitglied bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft und dem Hessischen Dachverband und arbeitet mit allen anderen Verbänden, Trägern und Einrichtungen zusammen, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied im Verein werden, wenn es die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Er hat das Recht in der nächst folgenden Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheiden zu lassen.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Austritt.
4. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist.

§ 5 Ehrenmitglieder/Ehrenvorstandsmitglieder

1. Sich um den Verein besonders verdient gemachte Mitglieder (natürliche und juristische) können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist im ersten Quartal zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- Arbeitsausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin; die nicht dem Vorstand angehören und nicht länger als 4 Jahre im Amt bleiben dürfen;
 - c) Beschluss über den Vereinshaushalt,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen und Aussprache über die Berichte,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Richtlinien der Vereinstätigkeit festzulegen,
 - h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen,
 - i) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft,
 - j) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Vertreter/In, haben unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den Bedingungen nach Abs. 2 einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies aus Gründen der Dringlichkeit verlangt. Der Grund der Einladung ist als Tagesordnungspunkt aufzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder dem /der Vertreter/In zu leiten. Nach Mehrheitsbeschluss kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden. Bei Neuwahlen übernimmt dieser auch die Aufgaben des Wahlleiters.
5. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie der Satzung entsprechend einberufen worden ist. Entscheidungen werden nach einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn ein Mitglied dies verlangt oder mehrere Personen für einen Posten vorgeschlagen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse und Wahlergebnisse aufgeführt sein müssen. Es ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden ,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem Kassierer/In,
 - d) der oder dem Schriftführer/In,
 - e) bis zu 5 Beisitzer/Innen, denen vom Vorstand bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die unter Abs. 1 a – d) aufgeführten Personen. Zwei von ihnen, worunter der /die Vorsitzende oder der /die stellv. Vorsitzende sein müssen, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand bleibt für die Dauer von 2 Jahren bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit per Akklamation gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Auf Vorstandsbeschluss kann geheim abgestimmt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann eine Entscheidung schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden. In der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu berichten.
6. Vorstandssitzungen sollen möglichst alle zwei Monate stattfinden.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/In einsetzen, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auch nicht stimmberechtigt sind.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei den Aufgaben des Vereins unterstützen sollen. Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Leitung der Arbeitsausschüsse obliegt einem Vorstandsmitglied, was in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck fristgerecht mit Angabe des Tagesordnungspunktes einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.